

wein-, Bier- und Zuckerbesteuerung. (Vgl. Bd. 391 dieser Sammlung.)

Die neuere Entwicklung hat der Volkswirtschaftspolitik noch eine ganz anders geartete Aufgabe gestellt, nämlich die Auseinandersetzung mit der durch die Verbandsbildungen herbeigeführten Selbsthilfe gegen übermäßigen Wettbewerb und mit der hierdurch bewirkten Wettbewerbsbeschränkung. Die Treuhandverbände oder „Trusts“, eine sehr straffe Form der Zusammenfassung gleichartiger Betriebe, sind im wesentlichen eine Erscheinung des nordamerikanischen Wirtschaftslebens und haben dort trotz der gegen sie gerichteten Gesetze verschiedener Gliedstaaten große Fortschritte gemacht, allerdings unter Umgestaltung ihres Aufbaues. Inzwischen ist dort erkannt, daß Verbote ohne Erfolg sind, weil man ihnen durch andere Formen der Zusammenfassung ausweichen kann. Daher bemüht man sich jetzt namentlich um Herbeiführung größerer Öffentlichkeit über das Geschäftsgebahren der Treuhandverbände. Eine 1904 von der Bundesregierung in Washington eingerichtete Behörde stellt besondere Untersuchungen darüber an, deren Ergebnisse in eingehenden Darstellungen veröffentlicht werden. In Deutschland und anderen europäischen Staaten ist die losere Form der Verbände („Kartelle“, „Syndikate“), die den Betrieb der einzelnen beteiligten Unternehmer als solchen nicht unmittelbar beeinflusst, von der Selbsthilfe gegen übermäßigen Wettbewerb benutzt worden, wobei sich sehr verschiedene Formen entwickelt haben. Auch gegen sie wird vielfach ein Einschreiten der Gesetzgebung verlangt, ohne daß es bis jetzt möglich gewesen wäre, einen wirksamen, aber das Berechtigte der Verbände nicht zerstörenden Weg dazu ausfindig zu machen. In Osterreich ist 1897 ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Verbände der Staatsaufsicht unterstellen will, soweit sie sich auf bestimmte, der Aufwandbesteuerung unterliegende Erzeugnisse,